

Via E-Mail

Staatskanzlei
des Kantons Glarus
Rathaus
8750 Glarus

Glarus, 27. August 2021

Vernehmlassung zur Aufhebung der Höchstaltersgrenze für öffentliche Ämter

Sehr geehrter Herr Landammann, geschätzte Mitglieder des Regierungsrates

Wir danken Ihnen für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren zur Aufhebung der Höchstaltersgrenze für öffentliche Ämter.

Rechtsgleichheit, Diskriminierung, Zumutbarkeit, Partizipationsrechte, Sesselkleberei, etc. sind nur einige der Schlagwörter, welche in der Motion und den Stellungnahmen angeführt werden. In der Motion heisst es wörtlich (Zitat Motion 18.03.2019, landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz) «Der Wählerwillen soll gelten, auch bezüglich des Alters. Es muss Sache der Stimmberechtigten und nicht einer rechtlichen Höchstaltersgrenze sein, ob ein älteres, langjähriges Behördenmitglied wiedergewählt wird oder nicht.» (Zitat Ende) Blickt man auf die Wahlen der letzten Jahre zurück, ist auch immer wieder dieses Argument zu hören und der behördliche Werdegang wird hervorgehoben. XY war solange im Landrat, der Fraktion, der Partei, etc. Ist dies für die Wählerinnen und Wähler wirklich ein Kriterium? Braucht es nicht mehr kreative Köpfe, Querdenker und junge Menschen in öffentlichen Ämtern, welche auch die Bedürfnisse der jungen Generation miteinbringen und entsprechende Vorstösse einreichen? Warum stellen sich ältere Menschen zur Wahl? Wollen die Jungen nicht, oder fehlt ihnen schlicht die Möglichkeit, neben Familie und Beruf sich noch zu engagieren? Nach unserer Auffassung steckt im Ganzen viel mehr drin, als nur die Altersfrage. Im Sinne einer ganzheitlichen Lösungsstrategie müssten also auch die «Nebenschauplätze» angegangen werden. Was kann der Kanton oder die Privatwirtschaft tun, um jungen, interessierten Menschen den Sprung in öffentliche Ämter zu ermöglichen, ja gar sie dazu ermutigen?

Auch im Internet sind diverse Abhandlungen zu diesem Thema zu finden.

So hält der Jusletter vom 19.08.2002 von Daniel Kettinger eingangs fest: Generelle und unspezifische Alterslimiten für öffentliche Ämter sind aus verfassungsrechtlicher Sicht unzulässig. Demgegenüber können spezifische Altersgrenzen für öffentliche Ämter zulässig sein. Es wird im Jusletter zur Frage der Zulässigkeit unspezifischer Altersgrenzen angeführt, dass eine undifferenzierte Alterslimite insbesondere nicht dazu geeignet ist, das Phänomen der «Sesselkleber» zu verhindern.

Das geeignete Instrument hierzu stellt eine Amtszeitbeschränkung (Beschränkung der Wiederwählbarkeit) dar. Bei der Frage der Zulässigkeit spezifischer Altersgrenzen wird angeführt, dass sachlogisch die Wählbarkeitserfordernisse in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis dem Dienstrecht folgt. Will heissen, dass die Amtszeit bei Eintritt in das Pensionsalter fällt, jedoch noch die aktuelle Amtszeit beendet werden darf/könnte.

Aus einer Motion von Egerszegi-Obrist, welche vom Nationalrat als Postulat am 21.03.2003 überwiesen wurde, entstand ein Bericht des Bundesrates über Altersschränken auf kantonaler und kommunaler Ebene für Mitglieder der Exekutive und der Legislative. Unter 8. Fazit wird gleich eingangs unter 8.1 angeführt, Altersschränken sind gesellschafts- und rechtspolitisch fragwürdig. Dazu wird das Gebot der Gleichbehandlung, das Verbot der Diskriminierung und die Wahl- und Abstimmungsfreiheit angeführt. Es wird aber auch angeführt, dass unser Milizsystem von der Bereitschaft aller lebt, Aufgaben für das Gemeinwesen zu übernehmen. Heute sei jedoch nur noch einer von vier Stimmberechtigten bereit, eine solche Aufgabe zu übernehmen. Der Hauptgrund liege in der beruflichen Belastung. Bei Pensionierten ist diese nicht mehr vorhanden.

Aus dem Beschluss der Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 20.11.2019 ist zu entnehmen, dass man sich auch dort absolut nicht einig ist. Es wurde mit 20 zu 28 Stimmen beschlossen, die Motion zu überweisen. Regierungsrat und damaliger Landammann Andrea Bettiga erläuterte, dass es mit der aktuellen Regelung kein Problem gibt. Die Altersguillotine wurde eingeführt, um Gremien zu verjüngen und zu erneuern, um Sesselkleber zu verhindern. Dieses Ziel wurde erreicht. Die Altersgrenze war bereits zweimal Thema an der Landsgemeinde. Das Volk stützte diese jedes Mal (Auszug aus rubriziertem Protokoll betr. Beschluss Landrat).

Der VGSG spricht sich klar gegen Diskriminierung und für Rechtsgleichheit aus. Die vorliegende Motion löst vermeintlich nur einen Teilbereich, ohne die Gesamtheit des Problems anzugehen. Will man die Altersguillotine abschaffen, muss man gleichzeitig auch der jüngeren Generation die Möglichkeit bieten, sich entsprechend zu engagieren und sich einzubringen. Es gäbe wohl mehr jüngere Kandidatinnen und Kandidaten welche sich für öffentliche Ämter zur Verfügung stellen, wenn dies in einer ausgewogenen Art mit Familie und Beruf vereinbar wäre. Einseitig oben etwas tun und unten Barrieren belassen stellt ebenso eine Diskriminierung dar. Weiter erachten wir es als Ungleichbehandlung, wenn die Altersguillotine nur bei gewissen Ämtern aufgehoben würde und bei anderen nicht. Stossend erachten wir es zudem, wenn Personen mit Rentenbezügen ein Amt oder eine Funktion bekleiden, welche erfahrungsgemäss gut besoldet ist. Hier wäre eine Möglichkeit, dass dies ab Pensionsalter ehrenamtlich oder in Frondienst auszuüben ist.

Es besteht keine Zeitnot um etwas zu ändern. Wer sich aktuell in einem öffentlichen Amt befindet und von der bestehenden Regelung betroffen ist, wusste auf was er sich einlässt. Der VGSG ist ohne gesamtheitliche Lösung gegen eine Aufhebung und/oder Aufweichung der Altersbeschränkung. Wir empfehlen eine ganzheitliche Beurteilung der Mittel und Möglichkeiten, um eine altersdurchmischte und zeitgemässe Generation von Mitgliedern in öffentlichen Ämtern zu erreichen.

Berücksichtigen Sie sehr geehrte Damen und Herren, mit Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung unsere Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Peter Stengele, Präsident

